

FEUERWEHR-TARIFORDNUNG 2010

Tarifordnung für entgeltliche (kostenersatzpflichtige) Einsatzleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren im Bundesland Oberösterreich.

Artikel I

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Entgelte bzw. Kostensätze für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In den Tarifgruppen A - C sind Entgelte bzw. Kostensätze für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen festgesetzt.

(3) In der Tarifgruppe D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

Artikel II

Entgeltspflicht

(1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder auf Grund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Entgelt (bzw. Kostenersatz) für Einsatzleistungen von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen zu leisten ist, wird dieses – sofern nicht Entgeltfreiheit (Kostensatzfreiheit) gemäß Artikel III dieser Tarifordnung vorliegt - nach Maßgabe der Tarife A-C bzw. des Tarifs D dieser Tarifordnung berechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes, LGBl. 111/1996 idgF. (Oö. FWG), hat, soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, jeder, der die Feuerwehr in seinem Interesse in Anspruch nimmt, der Feuerwehr die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken der Feuerwehr veranlasst, hat dem Kostenträger der Feuerwehr, das ist die Pflichtbereichsgemeinde bzw. der Betriebseigentümer (§ 5 Abs. 1 Oö. FWG), die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (§ 6 Abs. 2 Oö. FWG).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung des Einsatzleiters gemäß § 13 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG erfolgte und
2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG besteht (§ 6 Abs. 3 Oö. FWG).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereiches, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objektes, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (§ 6 Abs. 4 Oö. FWG).

Artikel III

Entgeltfreiheit (Kostenersatzfreiheit)

Diese Tarifordnung findet **keine** Anwendung:

1. **wenn** die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist, beispielsweise gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr oder bei Elementarereignissen, Unfällen und akuten Notständen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt.
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war („**Blinder Alarm**“).
3. wenn Personal und Geräte nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (**versuchte Einsatzleistung**), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.
4. Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Täuschungsalarm.

Artikel IV

Berechnung

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Teil A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.
- (2) Der Kostenersatz für eine Beistellung von Geräten - Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.
- (4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehende Teil A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Artikel IV, Abs. 5) verrechnet.
- (5) Die Tagessätze der Tarifpositionen 2.01 – 2.22 und 3.01 – 3.09 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A - Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.
- (7) Für Bereitstellungen von Einsatzfahrzeugen und Anhängern, das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen, sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei **Ausstellungen** und **Zirkusveranstaltungen** kommen jedoch die Pauschaltarife nach Tarif B zur Anwendung.
- (8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A, wird der Kostenersatz nach Pos. 2.01 – 2.22 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach Artikel IV, Pkt. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Pos. 1.01 – 1.05 verrechnet.
- (9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften kommen, welche für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.
- (10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an die Empfangszentrale der Feuerwehr sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für die Pos. 13.01 und 13.02 (Tarif C) können die Kostensätze jährlich eingehoben werden. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatsatz zu verrechnen. Diese stehen dem zu, der die Leitungswege zur Verfügung stellt bzw. die Empfangszentrale bedient.

Artikel V

Reinigung und Wiederinstandsetzung

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Wiederbeschaffungswert zu verrechnen.

Artikel VI

Sonstige Tarife

Für Leistungen, für die in den nachfolgenden Tarifen Kostensätze nicht enthalten sind, sind unter sinnvoller Anwendung vergleichbarer Positionen angemessene Kosten einzuheben.

Artikel VII

Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

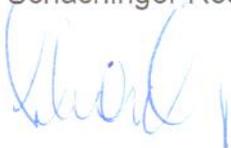
Artikel VIII

Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt am 21.02.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 22.04.2005 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Schachinger Roswitha



Besonderer Teil

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	20,00
1.02	Bei Messeveranstaltungen – Pauschalgebühr pro Person und 12 Stunden	93,00
1.03	Bei Zirkus, Theater, Veranstaltungen (Clubbing, Raverparty) pro Person und Stunde	20,00
1.04	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr für feuerpolizeiliche Überprüfungen	Regelung nach Höchsttarifverordnung für Rauchfangkehrergewerbe
1.05	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für z.B. Bauverhandlungen, Bauplatzer- klärungen und dgl.	Regelung nach Höchsttarifverordnung für Rauchfangkehrergewerbe

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	22,00	110,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	43,00	215,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	62,00	310,00
2.04	Tanklöschfahrzeug TLF, SLF u. RLF bei Brandeinsatz im Sinne Artikel II	73,00	365,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	94,00	470,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	110,00	
2.07	Drehleiter DL 30, TMB, GB	165,00	
2.08	SSTF*, WLA-SST mit WLF, WLA-Deko mit WLF, Dekoanhänger mit LKW	187,00	
2.09	Öleinsatzfahrzeug, WLA-ÖL mit WLF	85,00	425,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	158,00	790,00
2.11	ULF, GTLF	136,00	680,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	43,00	215,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	102,00	510,00
2.14	Rüstfahrzeug mit Kran, SRF-K, LKW mit Kran über 100kN, WLF mit Kran	125,00	625,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	209,00	
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	43,00	215,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	55,00	275,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	11,00	
2.19	Anhänger bis 3.500 kg Nutzlast	35,00	
2.20	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	51,00	
2.21	Tunnellüfter	55,00	275,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug LUF	80,00	400,00

* SSTF = GSF

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.05. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

Bereitstellungsklausel: Siehe Artikel IV Abs. 7. – Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Pos. 2.16 u. 2.17, den Artikel V beachten!

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		6,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	10,00	50,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	14,00	70,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		20,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	22,00	110,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	7,00	35,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		6,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		8,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		15,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	14,00	70,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	20,00	100,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	26,00	130,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger 5 KVA bis 10 KVA;	35,00	175,00
4.05	Stromerzeuger von 10 KVA - 20 KVA	43,00	215,00
4.06	Stromerzeuger von 20 KVA – 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	51,00	255,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	59,00	295,00
4.08	Hydr. Rettungssatz (einschließlich Hydraulischere und -spreizer) ohne Stromversorgung	18,00	90,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (z.B. UHPS)	26,00	130,00

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		11,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		21,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	19,00	95,00
5.04	Füllen einer Pressluftflasche 0,4 bis 0,6 l 200 bar	1,50	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	2,50	
5.06	4 l 200 bar	3,00	
5.07	7 l 200 bar	5,50	
5.08	10 l 200 bar	7,00	
5.09	12 l 200 bar	8,00	
5.10	15 l 200 bar	9,00	
5.11	6 - 7 l 300 bar	8,00	
5.12	50 l 200 bar	30,00	
5.13	Sauerstoffflasche	lt. tatsächlichem Aufwand	

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten;
Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		20,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	10,50	53,00
6.03	Feldküche	lt. tatsächlichem Aufwand	
6.04	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		30,00
6.05	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	10,50	53,00
6.06	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		7,50
6.07	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		10,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	26,00	130,00
6.09	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	34,00	170,00
6.10	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		7,50
6.11	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	9,00	45,00
6.12	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		4,50
6.13	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	9,00	45,00
6.14	Pressluftbohrer	9,00	45,00
6.15	Krankentrage, Bergetuch		10,00
6.16	Transportroller, Rangierroller		10,00
6.17	Zündmaschine (Sprengausr. kompl.)		34,00
6.18	Zelt bis 10 Mann		32,00
6.19	Zelt über 10 Mann		45,00
6.20	Wärmebildkamera	28,00	140,00
6.21	Fernthermometer	11,00	55,00

7 Pers. Ausrüstung - Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Hitzeschutzanzug	12,00	60,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	12,00	60,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		11,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		17,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1</u> : Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Artikel V	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2</u> : Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	26,00	130,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3</u> : Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	69,00	345,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		20,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		4,00
8.02	Arbeitsboot, K-Boot	43,00	215,00
8.03	Motorzille, Feuerwehrrettungsboot	26,00	130,00
8.04	Motorboot	41,00	205,00
8.05	Rettungsring , Ruder		4,50
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	10,00	50,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	26,00	130,00
8.08	Rettungsweste	5,00	25,00
8.09	Taucherausrüstung kpl. (exkl. Tauchgerät, s. Pos. 8.16)	12,00	60,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ kpl. (exkl. Tauchgerät, s. Pos. 8.16)	15,00	75,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	9,00	45,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	51,00	255,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	30,00	150,00
8.15	Eisretter (ausgenommen Fälle des Artikel III)	10,00	50,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	24,00	120,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Tauchertelefon	11,00	55,00
9.02	Handfunkgerät	10,00	50,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	17,00	85,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		11,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
10.01	Heumess-Sonde		8,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	17,00	85,00
10.03	Heuschneider elektr.	10,00	50,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
11.01	Auffangbehälter 1000 l	9,00	45,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	17,00	85,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	24,00	120,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	24,00	120,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	9,00	45,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	25,00	125,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		8,00
11.08	Kanister 50 l		8,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	4,50	23,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	8,00	40,00
11.11	Ölfass bis 200 l	4,00	20,00
11.12	Behälter 220 l	8,00	40,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	24,00	120,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	37,00	185,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	5,50	28,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	6,00	30,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	5,50	28,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchm. 250 mm		8,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		34,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	14,00	70,00
11.21	Strahlenmessgerät	14,00	70,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		16,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		16,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		16,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		30,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		100,00
11.27	Dichtkissensatz	34,00	170,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt m. Zubehör	24,00	120,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	15,00	75,00
11.30	Handumfüllpumpe	12,00	60,00
11.31	Säuretauchpumpe Ex-geschützt	39,00	195,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Eex Umfüllpumpe	39,00	195,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	25,00	125,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	39,00	195,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	39,00	195,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
12.01	Aufsperrern einer Wohnung	35,00
12.02	Abschleppen/Anschleppen eines Kraftfahrzeuges (Freimachen eines Verkehrsweges gem. § 89a StVO 1960)	nach Aufwand
12.04	BSWD bei Ausstellungen, Pauschalgebühr für TLF für 12 Std. (Mannschaft nach Pos. 1.02)	145,00
12.05	BSWD bei Zirkusveranstaltungen - Pauschalgebühr für TLF, je Vorstellung (Mannschaft nach Pos. 1.03)	72,00
12.06	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	43,00
12.07	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand) – Aufzugsöffnung (ausgenommen Fälle nach Artikel III)	83,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage, Vollanschluss je Monat	51,00
13.02	Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät, je Monat	17,00
13.03	Ein- oder Ausschaltung, je Fall	26,00
13.04	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall	242,00
		bzw. nach Aufwand entspr. der alarmplanmäßigen Ausrückung

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien:

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
(z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)
2. Pölmaterial
(z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial
(z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
(z.B. div. Gase, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.)

Anmerkung zu den Positionen 1 - 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung am 22. September 2009.